



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP); Anpassung Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan-Gesamtkarte (Festlegung neuer Deponiestandorte)**

Datum:                    3. November 2015

Nummer:                 2015-388

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



**2015/388**

**Kanton Basel-Landschaft**

**Regierungsrat**

---

**Vorlage an den Landrat**

**Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP);  
Anpassung Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan-Gesamtkarte  
(Festlegung neuer Deponiestandorte)**

vom 03. November 2015

## 1. Zusammenfassung

Der Kanton hat die gesetzliche Pflicht, im Sinne der Vorsorge und der Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, dass die im Kanton anfallenden, nicht verwertbaren Mengen an Aushub und Inertstoffen (nicht verwertbare mineralische Bauabfälle ("Bauschutt") auf Kantonsgebiet sicher und umweltgerecht in sogenannten Inertstoffdeponien abgelagert werden können. Die Festsetzung von geeigneten Inertstoffdeponie-Standorten im kantonalen Richtplan gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700, RPG)<sup>1</sup> bildet dazu die erste Voraussetzung.

In der Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck besteht für einen Zeitraum von 10-15 Jahre ein regionaler Bedarf an Ablagerungsvolumen von ca. 3-5 Mio m<sup>3</sup> (fest), wobei das unverschmutzte Aushubmaterial beim Volumenbedarf sehr stark dominiert. Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn haben deshalb beschlossen, gemeinsam und in enger Kooperation mit der Bauwirtschaft nach neuen Ablagerungsmöglichkeiten für Aushubmaterial und Inertstoffe in der Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck zu suchen. Damit soll der heutige Engpass entschärft und die Entsorgungssicherheit für die Zukunft verbessert werden. Im August 2010 haben die drei Kantone zusammen mit den Verbänden der Bauunternehmer (Bauunternehmer Region Basel und Baumeisterverband Solothurn) eine gemeinsame Deponiestandortsuche gestartet.

Der Standort "Stutz", Blauen soll im kantonalen Richtplan festgesetzt werden. Die Auswahl erfolgte im Rahmen eines systematischen Evaluationsverfahrens. In diesen Prozess eingebunden waren neben verschiedenen Verwaltungsstellen ab Stufe Feinevaluation auch die betroffenen Gemeinden, deren Vorschläge und Einwände so weit als möglich in die Beurteilung einfließen. Dieses Verfahren bietet Gewähr für eine transparente und möglichst objektive Beurteilung der Vor- und Nachteile der einzelnen Standorte. Da zudem mit der raumplanerischen Festlegung im Richtplan der Standort nur grob umrissen wird, bleibt bei der späteren Fortführung der Projektierung noch Spielraum, um die Anliegen der direkt Betroffenen möglichst optimal zu berücksichtigen. Das gewählte Evaluationsverfahren bildet zudem die Grundlage für die Bejahung der relativen Standortgebundenheit im Waldareal.

---

<sup>1</sup> SR 700

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Einbindung in Planung / Konzept	4
4.	Begründung / Bedarf	6
4.1.	Heutige Situation	6
4.2.	Deponieraum-Bedarf	7
4.3.	Künftige Situation und Ziele	7
4.4.	Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte	7
4.5.	Abklärungen Wasserversorgung Zwingen/Blauen	10
4.6.	Abklärungen sanierungsbedürftige Schiessanlagen in Zwingen	11
4.7.	Standort "Hollenmatt", Aesch	11
5.	Die gewählte Lösung	12
6.	Abschätzung der finanziellen Folgen für den Kanton	13
7.	Abschätzung der finanziellen Folgen für die Gemeinden	13
8.	Abschätzung der Folgen für die KMU (Regulierungsfolgenabschätzung)	13
9.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	14
9.1.	Eröffnung, Vernehmlassungskreis, Rückfluss	14
9.2.	Stellungnahmen und Kommentar	15
10.	Antrag	20

## 2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 31 des 1995 revidierten Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (SR 814.01 USG) haben die Kantone eine Abfallplanung zu erstellen. Dabei ermitteln sie insbesondere ihren Bedarf an Abfallanlagen und legen deren Standorte fest. Bereits früher hat der Bundesrat in Art. 17 der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (SR 814.600, TVA) bestimmt, dass die Kantone die vorgesehenen oder bestehenden Standorte der Abfallanlagen in den Richtplänen ausweisen und dafür sorgen müssen, dass die erforderlichen Nutzungszonen ausgeschieden werden.

Der kantonale Richtplan vom 8. September 2010 enthält in Objektblatt VE 3.1 die Planungsanweisung, dass in Regionen mit ungenügenden Möglichkeiten für die Ablagerung von Inertstoffen und überschüssigem Aushubmaterial (namentlich im Bezirk Arlesheim) der Kanton in Abstimmung mit den Gemeinden, den Nachbarkantonen und dem grenznahem Ausland nach geeigneten Standorten zur Sicherung des regionalen Bedarfs sucht.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (SR 700, RPG) werden Richtpläne grundsätzlich überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Mit der vorliegenden Landratsvorlage sollen neue Deponiestandorte im kantonalen Richtplan festgelegt werden.

## 3. Einbindung in Planung / Konzept

Unter Inertstoffen subsumiert man grundsätzlich Abfälle, welche zu mehr als 95% aus gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen und die Inertstoffgrenzwerte nach Anhang 1 TVA einhalten. Dabei handelt es sich um Abfälle, die sich nicht mehr verändern oder, mit dem Fachwort ausgedrückt, "inert" sind. Die mineralischen Bauabfälle Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch und Mischabbruch zählen gemäss dieser Definition ebenso zu den Inertstoffen wie Dachziegel, Mauerabbruch, Asbestzement ("Eternit") und Fensterglas, sofern diese Abfälle nicht mit anderen Abfällen vermischt sind. Im Weiteren fallen gewisse betriebliche Abfälle, wie beispielsweise unbelasteter Giessereisand oder Ausschuss aus der Keramikproduktion, in die Kategorie der Inertstoffe. Soweit technisch machbar und wirtschaftlich tragbar müssen Inertstoffe in einer bewilligten Anlage aufbereitet und verwertet werden. Dadurch können natürliche Ressourcen und kostbarer Deponieraum geschont werden. Inertstoffe, welche aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen nicht verwertet werden können, müssen auf einer bewilligten Inertstoffdeponie abgelagert werden.

Unverschmutztes Aushubmaterial ist gemäss TVA in erster Linie zu verwerten. Neben der direkten Verwertung auf der betreffenden Baustelle kann das Aushubmaterial allenfalls aufbereitet (Gewinnung von Kies) oder zur Auffüllung und Rekultivierung von Kiesgruben und Steinbrüchen verwendet werden, aus denen die Baumaterialien stammen. Dabei gilt es jedoch zu bedenken, dass aufgrund der geologischen Situation im Kanton Basel-Landschaft kaum Kiesgruben betrieben werden. Demzufolge stehen nur wenige bzw. mengenmässig unbedeutende Auffüllungen zur Verfügung. Nicht verwertbares oder überschüssiges Aushubmaterial muss ebenfalls auf Inertstoffdeponien oder auf Inertstoffdeponien für ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial (Inertstoffdeponien mit eingeschränktem Annahmespektrum, umgangssprachlich als

"Aushubdeponien" bezeichnet) abgelagert werden. Derzeit kann unverschmutztes Aushubmaterial zusätzlich im grenznahen Ausland (insbesondere in Frankreich) zur Wiederauffüllung von Kiesgruben sinnvoll eingesetzt werden.

Im Interesse der Entsorgungssicherheit ist es für den Kanton Basel-Landschaft bez. für die Region grundsätzlich zwingend, für Aushubmaterial und Inertstoffe in angemessenem Umfang eigene Ablagerungsmöglichkeiten bereitzustellen. Gestützt auf Art. 31 USG hat der Regierungsrat deshalb seinerzeit das Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft erarbeiten lassen und mit Beschluss vom 18. August 1998 genehmigt.

Dieses Konzept hat zum Ziel:

- die regional anfallenden Aushub- und Inertstoffmengen abzuschätzen und unter Berücksichtigung des Verwertungspotentials den Deponiebedarf einzugrenzen;
- die Grundsätze für die künftige Entsorgung von Aushub und Bauschutt verbindlich festzulegen;
- das für die einzelnen Teilregionen sinnvolle Vorgehen zu definieren und die Verfahrensabläufe festzulegen, damit sichergestellt ist, dass Deponiestandorte bedarfsgerecht und aufgrund einer umfassenden Standortevaluation realisiert werden.

Das Konzept gliedert das Kantonsgebiet in verkehrsmässig zusammenhängende Teilregionen, für die der Deponieraumbedarf grob abgeschätzt werden kann. Diese Teilregionen sind jedoch nicht abschliessend festgelegt, sondern als Arbeitsgrundlage zu verstehen, die je nach Lage und Kapazität der resultierenden Deponiestandorte neu definiert werden müssen.

Die Verfahrensabläufe für die Planung und Realisierung einer Inertstoffdeponie sind wie folgt definiert:

Phase 1: Standortevaluation und Standortentscheid

Phase 2: Schaffen der planerischen Voraussetzungen am gewählten Standort

Phase 3: Bau, Betrieb und Abschluss der Deponie

Die Arbeits- und Planungsgänge der ersten Phase führen zu einem Standortentscheid und zur Festlegung von Deponiestandorten im kantonalen Richtplan.

## 4. Begründung / Bedarf

### 4.1. Heutige Situation

In der Region Basel, insbesondere in Basel-Stadt und im dicht besiedelten Bezirk Arlesheim, fallen Jahr für Jahr grosse Mengen an mineralischen Bauabfällen an. Während kiesiges Aushubmaterial und verwertbare mineralische Bauabfälle (Beton, Belag etc.) weitgehend verwertet werden, müssen lehmiger Aushub und nicht verwertbare mineralische Bauabfälle sowie weitere Inertstoffe in geeigneter Form deponiert werden. Besonders gross ist dabei der Volumenbedarf für unverschmutztes Aushubmaterial, wo einem jährlichen Materialanfall von 300'000 - 400'000 m<sup>3</sup> (Festvolumen) heute praktisch keine Ablagerungsmöglichkeiten in der Herkunftsregion gegenüberstehen.

Die vom Gesetz verlangte Verwertung des Aushubmaterials zur Wiederherstellung von Abbaustellen ist nur soweit machbar, als das unverschmutzte Aushubmaterial in die entsprechenden Abbaustellen in Frankreich oder Deutschland zurückgeführt werden kann. Dieser Export von unverschmutztem Aushubmaterial ist bis anhin zwar unter einschränkenden Voraussetzungen grundsätzlich möglich, doch sind die längerfristigen Perspektiven unsicher und bedingen eine zusätzliche Standortsicherung im Inland.

In den benachbarten solothurnischen Bezirken Thierstein und Dorneck besteht ebenfalls ein Bedarf für neue Ablagerungsmöglichkeiten. Der Kanton Solothurn hat daher in seiner Deponieplanung 2005 verschiedene Standorte vorgesehen, die allerdings noch nicht realisiert werden konnten. Der Richtplan des Kantons Solothurn weist im Gebiet "Lungelen", Seewen einen Inertstoffdeponie-Standort mit Stand Zwischenergebnis aus. Es laufen aktuell Abklärungen für eine Festsetzung dieses Standortes.

Koordinationsbedarf besteht auch mit den angrenzenden Kantonen Aargau (Kiesgruben im unteren Fricktal) und Jura (Deponien im Raum Soyhières), sodass sich ein regionales Vorgehen aufdrängt.

Die zuständigen Regierungsräte in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn haben deshalb beschlossen, gemeinsam und in enger Kooperation mit der Bauwirtschaft nach neuen Ablagerungsmöglichkeiten für Aushubmaterial und Inertstoffe in der Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck zu suchen. Zur Mitarbeit eingeladen wurden auch die Kantone Aargau und Jura. Damit soll der heutige Engpass entschärft und die Entsorgungssicherheit für die Zukunft verbessert werden. Im August 2010 haben die drei Kantone zusammen mit den Verbänden der Bauunternehmer (Bauunternehmer Region Basel und Baumeisterverband Solothurn) die gemeinsame Standortsuche für Deponien gestartet.

## 4.2. Deponieraum-Bedarf

Die Abschätzung des Deponieraum-Bedarfs stützt sich auf Erfahrungswerte aus verschiedenen Regionen und berücksichtigt sowohl ein Szenario "mittel" als auch ein Szenario mit reduziertem Anfall. Für die Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck (vgl. Untersuchungsperimeter) ergeben sich grob folgende Jahresmengen:

Szenario "mittel"\*: total 466'000 m<sup>3</sup> fest /Jahr (Aushub: 406'000 m<sup>3</sup>, Inertstoffe: 60'000 m<sup>3</sup>)

Szenario "gering"\*: total 310'000 m<sup>3</sup> fest /Jahr (Aushub: 262'000 m<sup>3</sup>, Inertstoffe: 48'000 m<sup>3</sup>)

\* "mittel": Erfahrungswerte, normale Konjunktur und Bauentwicklung

"gering": abgeschwächte Konjunktur und Bauentwicklung

Das erwartete Ablagerungsvolumen stammt zu rund 50% aus dem Kanton Basel-Landschaft, zu rund 40% aus dem Kanton Basel-Stadt und zu rund 10% aus dem Kanton Solothurn.

Daraus ergibt sich - unabhängig vom gewählten Szenario und mit Unsicherheit behaftet - für einen Zeitraum von 10-15 Jahre ein regionaler Bedarf an Ablagerungsvolumen von ca. 3 - 5 Mio m<sup>3</sup> (fest), wobei das unverschmutzte Aushubmaterial beim Volumenbedarf stark dominiert.

Der Regierungsrat hält an dieser Stelle ausdrücklich fest, dass zur Zeit mehr als 50% der Anliefermenge der Inertstoffdeponie "Höli", Liestal aus der Region Basel, Leimental und Laufental stammt.

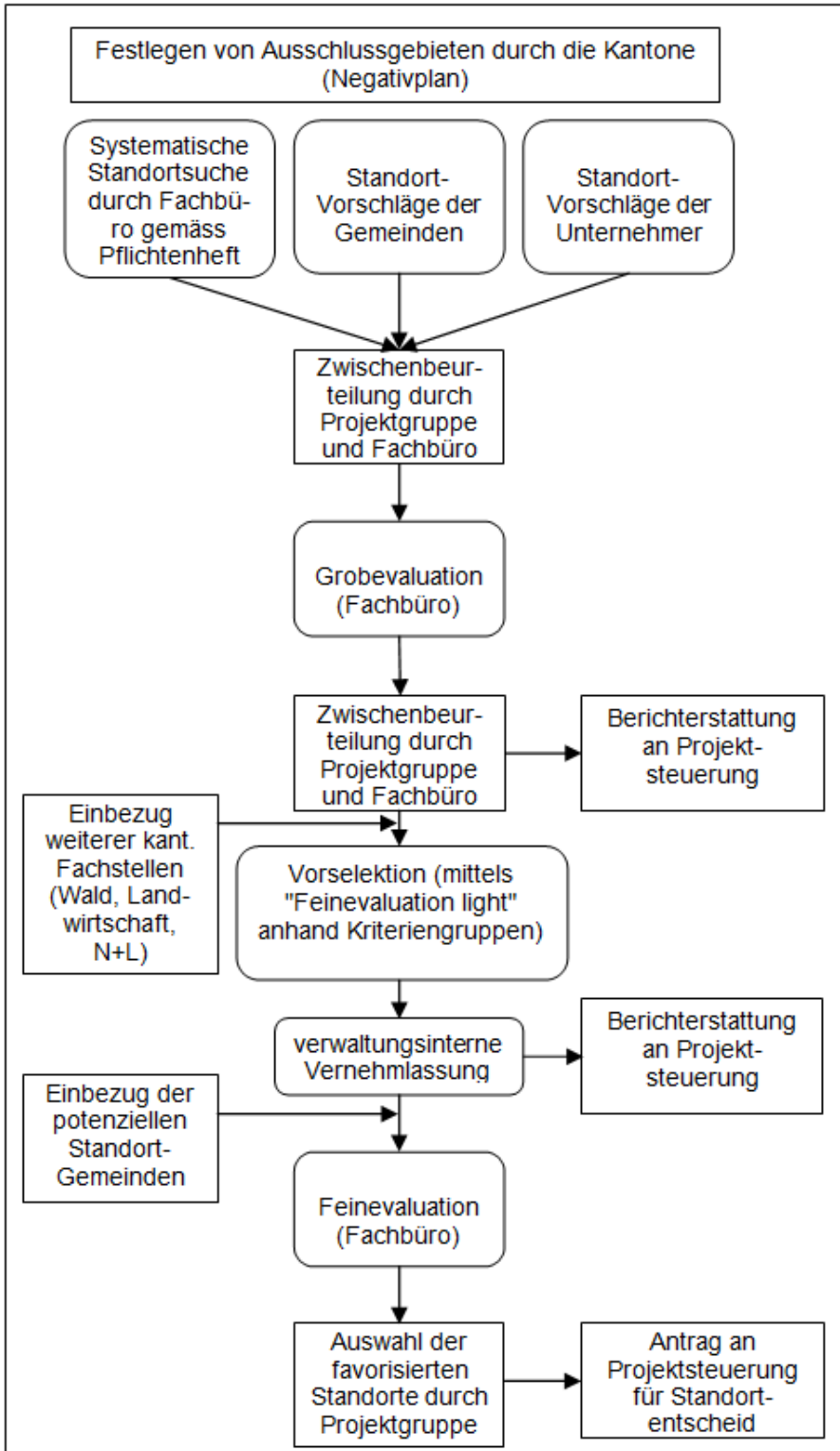
## 4.3. Künftige Situation und Ziele

Die Kantone haben den gesetzlichen Auftrag (TVA, Art. 16, 2e und Art. 17), den Bedarf an Deponievolumen für einen Zeitraum von 20 Jahren zu ermitteln und geeignete Deponiestandorte raumplanerisch festzulegen.

Ziel ist die Realisierung einer raumplanerischen Grundlage, um die strategisch, gesetzlich und politisch definierten Ziele im Bereich Deponien quantitativ und fristgerecht erreichen zu können.

## 4.4. Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte

Die Vorgehensweise bei der interkantonalen Standortsuche und Standortevaluation für die Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck (vgl. Abbildung unten) richtet sich nach den Verfahren, wie sie im Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung 1998 des Kantons Basel-Landschaft beschrieben sind. Sie berücksichtigt die für den Kanton Solothurn geltenden Randbedingungen sowie Erfahrungen aus ähnlichen Evaluationsverfahren.



Mit dem so durchgeführten Evaluationsverfahren ist gewährleistet, dass eine umfassende Abklärung von Alternativstandorten innerhalb eines vordefinierten Untersuchungsperimeters stattgefunden hat. Dies ist Voraussetzung für die Feststellung der relativen Standortgebundenheit von Deponiestandorten im Waldareal. Diese kann bejaht werden, wenn aus objektiven Gründen ein Bedürfnis besteht, das vorgesehene Werk am vorteilhafteren Waldstandort zu erstellen. Der Bedarfsnachweis, das Vorgehen, die Kriterien und deren Gewichtung und die Bewertung der

evaluierten Standorte sind aus den erstellten Berichten klar ersichtlich. Letztere zeigen auf, dass es sich beim Standort Stutz um den geeignetsten Standort handelt und die relative Standortgebundenheit somit gegeben ist.

Der gewählte Untersuchungsperimeter richtete sich einerseits nach der Bedarfssituation, andererseits nach den Verkehrsbeziehungen, da für Aushubmaterial und Inertstoffe die Transportwege möglichst kurz gehalten werden sollen. Er umfasste die basellandschaftlichen Bezirke Arlesheim und Laufen sowie die solothurnischen Bezirke Thierstein und Dorneck.

Mit den Planungsarbeiten wurde ein Ingenieurbüro mit entsprechender Erfahrung im Bereich der Standortsuche und –evaluation beauftragt. Für die Evaluationsschritte 'Grobevaluation' und 'Vorselektion' wurden Zwischenberichte erstellt. Diese sowie der Schlussbericht vom 7. Januar 2014 sind unter [www.baselland.ch/Daten-Berichte.310099.0.html](http://www.baselland.ch/Daten-Berichte.310099.0.html) (Bereich Ver- und Entsorgung) einsehbar.

Für die Feinevaluation wurden für jeden der 10 (resp. 11) evaluierten Deponiestandorte ein Situationsplan (Massstab 1:2'500) mit Profilschnitten sowie eine Standortcharakterisierung im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der Deponie (Technische Aspekte) sowie die Abschätzung der Auswirkungen eines Deponiebetriebs auf die Umwelt (Umweltaspekte) erstellt. Es wird unterschieden zwischen Inertstoffdeponien (vgl. Anhang 1 TVA) und Inertstoffdeponien mit eingeschränktem Annahmespektrum (umgangssprachlich: "Aushubdeponien"), auf denen aufgrund ihrer Lage im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial abgelagert werden darf (vgl. Anhang 2 TVA).

Die Gemeinderäte der 10 evaluierten Deponiestandorte wurden im Januar 2013 über die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Evaluationsschritte informiert und zur Mitwirkung in der Projektgruppe eingeladen. In Absprache mit den Gemeinderäten wurden die möglicherweise betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Ende März 2013 mit einem Schreiben auf die bevorstehende Untersuchung aufmerksam gemacht. Dabei wurde betont, dass es sich hierbei um eine Eignungsprüfung handelt und nicht um ein konkretes Projekt.

Die Gemeinderäte haben diese Ergebnisse zur Vernehmlassung erhalten. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen wie auch die Original-Stellungnahmen sind im Schlussbericht vom 7. Januar 2014 einsehbar.

Der Gemeinderat Blauen, als Standortgemeinde des erstplatzierten Standortes, unterstützt in seiner Vernehmlassungsantwort vom 8. November 2013 "*...die Absicht des Amtes für Raumplanung des Kantons Basel-Landschaft, am Standort «Stutz» (Nr. 41a) eine Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial einzurichten. Dies unter der Voraussetzung, dass sich aus einer amtlichen Abklärung der Grundwassersituation im dortigen Gebiet keine negativen Auswirkungen für die Wasserversorgung der Gemeinden Blauen und Zwingen ergeben und alle notwendigen Massnahmen zur Reduktion von Emissionen durch Transportfahrzeuge vorgenommen werden.*"

Für das Gebiet Sunnerai in Zwingen, das aufgrund seiner Lage in einer Grundwasserschutzzone S2 zuvor bei der systematischen Standortsuche ausgeschlossen worden war, wurde das Evaluationsverfahren nachgeholt. Dieses ergab, dass unter der Voraussetzung, dass die Grundwasserschutzzone S2 aufgehoben wird, das Gebiet Sunnerai für eine Inertstoffdeponie für ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial mit einer Punktzahl von 277 sehr gut ge-

eignet wäre. Dieser Schlussbericht ist ebenfalls unter [www.baselland.ch/Daten-Berichte.310099.0.html](http://www.baselland.ch/Daten-Berichte.310099.0.html) (Bereich Ver- und Entsorgung) einsehbar.

Die Feinevaluation ergab folgende Ergebnisse:

Standort	Deponietyp*	Gemeinde/Kanton	Punktzahl	Rang
Stutz	Aushub	Blauen/BL	286	1
Sunnerai	Aushub	Zwingen/BL	277	2
Schäftlete	Aushub	Blauen/BL, Zwingen/BL	260	3
Löli Wald	Aushub	Laufen/BL	259	4
Dichelberg	Aushub	Dornach/SO	258	5
Gauset	Inertstoff	Reigoldswil/BL, Seewen/SO	236	6
Langacker	Aushub	Blauen/BL	231	7
Bottenlohn	Inertstoff	Oberwil/BL	225	8
Sandacker	Inertstoff	Therwil/BL	215	9
Schlattfeld	Inertstoff	Aesch/BL, Ettingen/BL	213	10
Egg	Inertstoff	Biel-Benken/BL	211	11

\* vgl. Bemerkung S. 9, 4. Absatz

Der Regierungsrat hat die beiden erst platzierten Deponiestandorte in die öffentliche Vernehmlassung vom 18. März bis zum 18. Juni 2015 gegeben (Ergebnisse vgl. Ziffer 9, Seite 14). Beide Standorte wurden als Zwischenergebnis eingestuft, da die notwendigen Abklärungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung im Szenario "Grundwasserverschmutzung Birstal" noch nicht vollständig abgeschlossen waren.

#### 4.5. Abklärungen Wasserversorgung Zwingen/Blauen

Die Bernhardsmätteli- und die Pfandel-Quelle des Wasserverbundes Birstal (WVB) und im Eigentum der Gemeinde Zwingen sind gemäss Regionaler Wasserversorgungsplanung Laufental-Thierstein 2011 (Region 10) als regional bedeutsame Bezugsorte aufgeführt, insbesondere für die Versorgung beim Ausfall des Birs-Grundwasserstroms durch Grundwasserverschmutzung oder bei Hochwasser. Bei beiden Quellen haben sich im Rahmen der Überprüfung der Schutzzonen im Jahr 2013 verschiedene Probleme gezeigt. Während die Pfandelquelle vermutlich mit vertretbarem Aufwand weiterhin geschützt und damit genutzt werden könnte, ist der weitere Betrieb der Quelle Bernhardsmätteli aufgrund grosser Nutzungskonflikte in der Schutzzone (Wohngebäude im unmittelbaren Zuströmbereich) in Frage gestellt. Im Quellwasser-Pumpwerk Bernhardsmätteli, das beide Quellen sammelt und ins Netz Zwingen pumpt, besteht zudem ein grösserer Investitionsbedarf. Darüber hinaus zeigte sich, dass die Schutzzonen auch auf das Gebiet "Stutz" ausgedehnt werden müssten. In diesem Bereich befinden sich auch vier ehemalige Deponien (davon zwei Kehrrechtdeponien mit Untersuchungsbedarf) sowie vier Schiessanlagen mit Sanierungsbedarf. Werden nun zusätzlich mögliche Deponiestandorte in Betracht gezogen, muss Ersatz für die beiden Quellen vorgesehen werden. Das Amt für Umweltschutz und Energie liess deshalb in einer Machbarkeitsstudie überprüfen, welche Auswirkungen ein

möglicher Ausfall der Quellen für die regionale Versorgungssicherheit hat und welche alternativen Bezugsmöglichkeiten bestehen.

Die Machbarkeitsstudie ergab, dass der Wegfall der beiden Quellen durch erhöhte Förderung der Grundwasserpumpwerke Weiden und Birshalden aufgefangen werden kann. Hierzu sind keine weiteren Massnahmen notwendig, die Konzessionsmengen der Pumpwerke sind ausreichend. Im Normalbetrieb würden die Gemeinden Blauen und Zwingen somit ihr Wasser neu nur noch über die Pumpwerke Weiden und Birshalden beziehen.

Für das Notfall-Szenario einer Grundwasserverschmutzung im Birstal mit Ausfall der Grundwasserpumpwerke ist die Versorgungssicherheit ohne die Bernhardsmätteli- und die Pfandel-Quelle nicht mehr gewährleistet. Die Machbarkeitsstudie hat gezeigt, dass der Wegfall durch eine Erhöhung der Konzession und Förderleistung für das Grundwasserpumpwerk Längacker in Breitenbach (Lüsseltaler Wasserversorgung, LWV) kompensiert werden kann. Dazu wurden entsprechende Gespräche geführt mit dem Amt für Umwelt des Kantons Solothurn und dem Verwaltungsrat der Regionalen Wasserversorgung Birstal-Thierstein AG (RWV), in welchem die betroffenen Wasserversorger vertreten sind. Die grundsätzliche Zustimmung des Amt für Umwelt des Kantons Solothurn liegt vor. Der beidseitige Wassertransport über das Pumpwerk Weiden vom Versorgungsgebiet des LWV in das Versorgungsgebiet des WVB ist bis Ende 2015 abgeschlossen resp. sichergestellt.

Die beiden Quellen stellen somit grundsätzlich kein technisches "Ausschlusskriterium" für allfällige Deponiestandorte dar. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass unter diesen Voraussetzungen, die Festsetzung eines Deponiestandes im kantonalen Richtplan berechtigt ist. Im Anschluss an die Richtplan-Anpassung resp. als Vorbereitung für das anschliessende Nutzungsplanverfahren ist ein Vorprojekt für den Ersatz der Quellen zu erarbeiten. Die Kosten sind durch die zukünftigen Deponiebetreiber zu finanzieren.

#### **4.6. Abklärungen sanierungsbedürftige Schiessanlagen in Zwingen**

Auf Gemeindegebiet Zwingen (Flur Fandel) liegen vier nach Altlastenrecht sanierungsbedürftige Standorte ehemaliger Kugelfänge von Schiessanlagen. Sie befinden sich ausserhalb des Deponieperimeters, aber innerhalb bestehender oder möglicher Grundwasserschutzonen. Sie sind unabhängig von einer künftigen Deponie mit hoher Priorität sanierungsbedürftig und somit kein technisches "Ausschlusskriterium" für die Standortfestsetzung.

#### **4.7. Standort "Hollenmatt", Aesch**

Der Gemeinderat Aesch stellte mit Schreiben an die Bau- und Umweltschutzdirektion vom 15. Dezember 2014 den Antrag, den Standort "Hollenmatt" (Parzelle 244) als Deponie-Standort im kantonalen Richtplan festzusetzen.

Im Zuge des systematischen Evaluationsverfahrens in der Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck wurden im Gemeindebann Aesch zusätzlich zum Standort "Schlattfeld" weitere mögliche Deponiestandorte erhoben: "Hollenmatt" und "Lochmatt" (beide südlich der Kantonsstrasse Aesch-Ettingen, mit einem potenziellen Deponievolumen von jeweils ca. 500'000 m<sup>3</sup>). Die Grobevaluation hat gezeigt, dass beide Standorte grundsätzlich geeignet sind. Mit der Vorselektion

wurde eine Auswahl von 10 Standorten definiert, die weiterbearbeitet werden sollten. Die Standorte "Hollenmatt" und "Lochmatt" wurden aufgrund dieser Bewertung (Grösse, Ausdehnung, Lage, Beschaffenheit etc.) im Verfahren nicht weiterverfolgt.

Die Gemeinde Aesch prüft im Gebiet Hollenmatt die Ausscheidung einer Spezialzone für Deponie. Da sich das Gelände über einer ehemaligen Ablagerungsstelle in diesem Gebiet stark gesetzt hatte, traten die Drainageleitungen hervor und wurden teilweise beschädigt. Landeigentümer und Bewirtschafter haben deshalb ihr Interesse an einer Deponie signalisiert, um dadurch letztlich die aktuelle Bewirtschaftungssituation zu verbessern. Deponiezonen bedürfen gemäss TVA einer vorgängigen Festsetzung im kantonalen Richtplan und müssen über ein Volumen von mehr als 100'000 m<sup>3</sup> verfügen.

Die vorgeschlagene Deponie übernimmt im Gebiet entlang der Kantonsstrasse die Standortvorschläge aus dem kantonalen Evaluationsverfahren auf, gemäss Antrag des Gemeinderates Aesch jedoch mit deutlich kleinerer Fläche und geringerem Volumen. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes als Deponiestandort wurde im Evaluationsverfahren festgestellt und ist damit gegeben.

Die Landeigentümerin der Parzelle 244, Hollenmatt hat im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung gegenüber ihrer ursprünglichen Absicht mitgeteilt, dass eine Bodenverbesserung zur Erhaltung des Ackerbaus mit einer Aushubdeponie aufgrund des geplanten Volumens und der vorgesehenen Aufschüttung mit qualitativ gutem Material defizitär und gleichzeitig der planerische Aufwand unverhältnismässig hoch sei. Für die zukünftige Nutzung der Parzelle könne zusammen mit dem Pächter eine andere Lösung, ohne Deponie, gefunden werden. Die Gemeinde Aesch hat in ihrer Stellungnahme bestätigt, dass sie an der Festsetzung festhalten will.

Aufgrund dieser veränderten Ausgangslage und im Wissen, dass eine Deponie im Gebiet Hollenmatt mit einem Nutzvolumen von 120'000 m<sup>3</sup> nur einen sehr geringen Beitrag an die Behebung des Entsorgungseinganges im Bezirk Arlesheim leisten kann, verzichtet der Regierungsrat auf die Festsetzung des Deponiestandes "Hollenmatt" in Aesch.

## **5. Die gewählte Lösung**

Gemäss Art. 17 TVA weisen die Kantone die Standorte der Abfallanlagen im kantonalen Richtplan aus. Gemäss Art. 9 RPG bedarf die Aufnahme eines Standortes für eine Deponie im Richtplan in den Kategorien Zwischenergebnis oder Festsetzung einer formellen Anpassung des Richtplans.

Festsetzungen sind Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind. Zwischenergebnisse sind Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, für die sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen.

Aufgrund der Abklärungen in Zusammenhang mit der Wasserversorgung Zwingen/Blauen und nach Einsicht in die Vernehmlassungsergebnisse beantragt der Regierungsrat dem Landrat, den Standort "Stutz", Blauen als Festsetzung und den Standort "Sunnerai", Zwingen als Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Beide Standorte gelten als Inertstoffdeponien mit eingeschränktem Annahmespektrum für unverschmutztes Aushubmaterial (um-

gangssprachlich: "Aushubdeponien"). Der Standort "Sunnerai", Zwingen ist als Nachfolgestandort der Deponie "Stutz", Blauen bzw. bei einem Verzicht auf deren Realisierung weiterzubearbeiten. Mit der Inbetriebnahme der Deponie ist durch die Bau- und Umweltschutzdirektion sicherzustellen, dass die Nutzung der Pfandel- und der Bernhardsmätteliquelle eingestellt wird.

Im Richtplan (Massstab 1:50'000) werden die festzulegenden Standorte lediglich mit einer Punktsignatur dargestellt. Welche Parzellen schliesslich von der Deponie betroffen sein werden, muss in der Nutzungsplanung und im Rodungsverfahren grundeigentumsverbindlich festgelegt werden.

## **6. Abschätzung der finanziellen Folgen für den Kanton**

Die bauliche Planung, die Realisierung und der Betrieb von Inertstoffdeponien sind bislang grundsätzlich eine privatwirtschaftliche Angelegenheit, an der sich der Kanton nicht beteiligt.

Der Kanton erhebt zuständigkeitshalber die thematischen Planungsgrundlagen für die Richtplanung und erstellt das stufengerechte planungsrechtliche Instrumentarium (Richtplan).

Bei nachgeschalteten Planungs- und Bewilligungsprozessen (kommunalen Nutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung, allfällige weitere Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren) beschränkt sich der Aufwand des Kantons auf seine ordentlichen Prüfungs-, Genehmigungs- und Bewilligungskompetenzen.

Es ergeben sich keine weiteren finanziellen Folgen für den Kanton.

## **7. Abschätzung der finanziellen Folgen für die Gemeinden**

Die bauliche Planung, die Realisierung und der Betrieb von Inertstoffdeponien sind grundsätzlich eine privatwirtschaftliche Angelegenheit, an der sich die Gemeinden beteiligen können.

Um Inertstoffdeponien erstellen zu können, sind auf kommunaler Ebene die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen (Ausscheidung einer Spezialzone für Deponie o.ä.). Die damit verbundenen Planungskosten tragen die Gemeinden. Diese werden aber in der Regel von den voraussichtlichen Betreibern abgegolten.

## **8. Abschätzung der Folgen für die KMU (Regulierungsfolgenabschätzung)**

Mit dieser Landratsvorlage schafft der Kanton die ausschliesslich richtplanerische Voraussetzung für den künftigen Bau und den Betrieb von Inertstoffdeponien. Für KMU entstehen keine negativen Folgen aus dieser Vorlage; im Gegenteil: die Entsorgungssicherheit als wesentlicher Standortfaktor wird erhöht.

## 9. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

### 9.1. Eröffnung, Vernehmlassungskreis, Rückfluss

Mit Beschluss vom 10. März 2015 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Bau- und Umweltschutzdirektion mit der Durchführung der öffentlichen Vernehmlassung zur Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft zu Objektblatt VE 3.1 beauftragt. Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat in ihrem Schreiben vom 13. März 2015 die öffentliche Vernehmlassung eröffnet und die Mitwirkungsfrist vom 18. März bis zum 18. Juni 2015 festgelegt.

Die folgenden Körperschaften, Organisationen und Institutionen wurden namentlich zur Vernehmlassung eingeladen resp. haben eine Vernehmlassung eingereicht:

Adressat	Vernehmlassung
Bundesamt für Raumentwicklung (zuständig für Koordination Ebene Bund)	x
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau	x
Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt	x
Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn	x
Département de l'Environnement et de l'Équipement République et Canton du Jura	x
alle Gemeinden	25
Parteien (CVP, EVP, FDP, Grüne, SP, SVP, GLP, BDP)	5
Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)	x
Ammännerkonferenz Thierstein	
Ammännerkonferenz Dorneck	
Regionale Wasserversorgung Birstal-Thierstein AG	x
Baselbieter Bauverwalterkonferenz	
Bauunternehmer Region Basel	x
Baumeisterverband Solothurn	
Handelskammer beider Basel	
Wirtschaftskammer Baselland	x
Bauernverband beider Basel	x
Waldwirtschaftsverband beider Basel	
Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV)	x
Pro Natura Baselland	x
WWF Region Basel	x
Solothurner Umweltorganisationen	
Wanderwege beider Basel	
Landeskanzlei	
alle Direktionen	4

Folgende weitere Stellungnahmen sind aufgrund der öffentlich publizierten Vernehmlassungsunterlagen eingegangen:

KELSAG AG, Liesberg
Wasserverbund Birstal
CMS, Aesch
Bürgerkorporation Zwingen
Jagdgesellschaft Blauen-Zwingen
Natur- und Vogelschutzverein Blauen-Dittingen-Nenzlingen
Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission NLK
5 Privatpersonen

Insgesamt sind 59 Vernehmlassungen eingereicht worden. Sie lassen sich ihrer Herkunft nach wie folgt gruppieren:

Bund (Bundesamt für Raumentwicklung)	1
Nachbarkantone	4
Gemeinden	25
Parteien	5
Verbände	7
Vereine	3
Private	5
Unternehmen	4
Verwaltung (inkl. NLK)	5
<b>Total</b>	<b>59</b>

Eine Übersicht über alle eingegangenen Vernehmlassungen, deren Inhalt und einem Kurzkomentar dazu ist unter [www.baselland.ch/Daten-Berichte.310099.0.html](http://www.baselland.ch/Daten-Berichte.310099.0.html) (Bereich Ver- und Entsorgung) einsehbar.

## 9.2. Stellungnahmen und Kommentar

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) stimmt der KRIP-Anpassung mit folgenden Aufträgen für die Überarbeitung zu:

- Für die Genehmigung des Deponiestandortes "Hollenmatt" als Festsetzung ist der Nachweis zu erbringen, dass dieser mit Art. 3 AltIV in Einklang steht. Zudem muss die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen dargestellt werden.
- Für die beiden Standorte "Stutz" und "Sunnerai" muss die relative Standortgebundenheit im Sinne des Waldgesetzes dargelegt werden.
- Der Standort "Sunnerai" kann nur dann als Festsetzung genehmigt werden, wenn die Anforderung an Deponiestandorte gemäss Anhang 2, Ziffer 1 Abs. 4 und 5 eingehalten werden.
- Eine Festsetzung des Standortes "Stutz" ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass daraus keine negativen Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Gemeinden Blauen und Zwingen entstehen.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

*Auf die Festsetzung des Standortes "Hollenmatt" wird verzichtet (vgl. Kapitel 4.7).*

*Standortgebundenheit im Sinne des Waldgesetzes heisst, dass das Werk auf den vorgesehenen Standort im Waldareal angewiesen sein muss. Dies gilt jedoch nicht in einem absoluten Sinne, es genügt eine relative Standortgebundenheit. Diese kann bejaht werden, wenn aus objektiven Gründen ein Bedürfnis besteht, das vorgesehene Werk am vorteilhafteren Waldstandort zu erstellen. Die Bejahung der relativen Standortgebundenheit setzt jedoch voraus, dass eine umfassende Abklärung von Alternativstandorten stattgefunden hat. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die geforderte umfassende Abklärung mit dem durchgeführten Evaluationsverfahren ausreichend erfolgt ist. Der Bedarfsnachweis, das Vorgehen, die Kriterien und deren Gewichtung und die Bewertung der evaluierten Standorte sind aus den oben erwähnten Berichten klar ersichtlich.*

*Der Standort "Sunnerai" wird nicht festgesetzt, sondern wird als Nachfolge- resp. Ersatzstandort für den festzusetzenden Standort "Stutz" weiterhin als Zwischenergebnis geführt.*

*Mit der Realisierung des Standortes "Stutz" müssen die Fassungen der Pfandel- und der Bernhardsmättelquelle aufgegeben werden. Im Normalbetrieb erfolgt dann die Wasserversorgung der Gemeinden Blauen und Zwingen neu nur noch über die Pumpwerke Weiden und Birshal-*

den. Es werden demzufolge keine negativen Auswirkungen auf die Wasserversorgung von Zwingen und Blauen entstehen. Gemäss TVA ist die Errichtung von Inertstoffdeponien mit beschränktem Annahmespektrum für unverschmutztes Aushubmaterial im Gewässerschutzbereich  $A_u$  ohne Einschränkungen möglich.

Die Nachbarkantone stimmen der KRIP-Anpassung zu.

Der VBLG und mit ihm insgesamt 22 Gemeinden verzichten auf eine Stellungnahme, stimmen zu oder haben keine Bemerkungen. Es wird auf die direkt betroffenen Gemeinden Aesch, Blauen und Zwingen verwiesen. Die Gemeinde Brislach fordert die Aufnahme eines Passus analog dem Deponiestandort Rothenfluh.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

*Der Kanton legt keine Einzugsgebiete für Deponien fest. Es sind ausnahmslos Private und/oder Einwohner-/Bürgergemeinden, die Eigentümer und Betreiber von Inertstoffdeponien sind. Sie legen die Preise fest und bestimmen, wer Deponiematerial liefern darf. Die Anforderungen gemäss TVA müssen in jedem Fall eingehalten werden.*

Die Gemeinde Aesch stimmt der Festsetzung des Standortes "Hollenmatt" zu, wünscht aber eine andere Bezeichnung des Deponietyps und die Beschränkung des Deponievolumens auf 120'000 m<sup>3</sup>.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

*Auf die Festsetzung des Standortes "Hollenmatt" wird verzichtet (vgl. Kapitel 4.7).*

*Die gewählte Bezeichnung entspricht den Vorgaben der TVA.*

*Deponieperimeter und -volumen werden nicht im Richtplan festgesetzt, sondern im anschließenden Nutzungsplanverfahren.*

Die Gemeinde Zwingen beanstandet, dass die kommunalen Wissensträger bei der Evaluation nicht einbezogen wurden. Es wird auf die Bedeutung der Quellen Bernhardsmätteli und Pfandel hingewiesen und darauf, dass eine Deponie oberhalb dieser Quellen die Zuläufe gefährden könnte. Auch könne nicht ausgeschlossen werden, dass Verunreinigungen bis ins Siedlungsgebiet resp. den Grundwasserstrom abfliessen. Weiter wird auf den zu erwartenden Mehrverkehr hingewiesen auf der bereits heute vielbefahrenen Basel- und Laufenstrasse. Die Gemeinde Zwingen bittet, das Tal hinter der "Schäftlete", das aus unverständlichen Gründen nicht weiter untersucht worden sei, detailliert zu untersuchen. Hier sei ein grosses Potenzial vorhanden.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

*Gemeinderat und Bauverwaltung von Zwingen waren seit Januar 2013 in den Prozess einbezogen.*

*Bei beiden Quellen haben sich im Rahmen der Überprüfung der Schutzzonen verschiedene Probleme gezeigt (vgl. Kapitel 4.5 und 4.6).*

*Mit der Realisierung des Standortes "Stutz" müssen die Fassungen der Pfandel- und der Bernhardsmätteliquelle aufgegeben werden. Im Normalbetrieb erfolgt dann die Wasserversorgung der Gemeinden Blauen und Zwingen neu nur noch über die Pumpwerke Weiden und Birshalden.*

*Es wird nie das ganze in der Region anfallende Deponievolumen einer Deponie im Gebiet Blauen oder Zwingen zugeführt werden. Die Unternehmen sind frei bei der Wahl ihrer Deponien. Ein gewisser Anteil an (günstigem) Export wird immer genutzt werden, sofern Deutschland*

und Frankreich den Export zulassen. Ausgehend von einem maximalen jährlichen Einlagerungsvolumen von 400'000 m<sup>3</sup>, einer durchschnittlichen LKW-Ladekapazität von 10 m<sup>3</sup> und 2'250 Arbeitsstunden pro Jahr ergeben sich 36 Hin- und Rückfahrten pro Arbeitsstunde. Diese Zahl an zusätzlichen LKW-Fahrten ist im Vergleich zum aktuellen Verkehrsaufkommen auf der Laufenstrasse in Zwingen gering (max. Stundenverkehr von 1'733 Fahrzeugen; vgl. [https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/bud/verkehr/statistik/verkehrszaehlung\\_bericht.pdf](https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/bud/verkehr/statistik/verkehrszaehlung_bericht.pdf)).

Der Standort "Schäflete" erreichte in der Feinevaluation Rang 3, weist aber deutlich weniger Deponievolumen auf. Der Gemeinderat Zwingen hielt diesen Standort in seiner früheren Vernehmlassung für ungeeignet (Schreiben vom 30.10.2013).

Das Tal des Schäfletebaches im hinteren Bereich wurde im Evaluationsverfahren untersucht. Der Standort 42, Chlus 1 erreichte in der Vorselektion Rang 15 von 23 und wurde folglich nicht in die Feinevaluation einbezogen. Der Standort 43, Chlus 2 wurde in der Grobevaluation als bedingt geeignet bewertet und folglich nicht weiterverfolgt.

Beide Standorte liegen im Vorranggebiet Natur gemäss kantonalem Richtplan.

Die Gemeinde Blauen teilt mit, dass ihre Stellungnahme vom 8. November 2013 (vgl. Zitat S. 9) immer noch gültig ist und deshalb auf eine weitere Stellungnahme verzichtet wird.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Mit der Realisierung des Standortes "Stutz" müssen die Fassungen der Pfandel- und der Bernhardsmättelquelle aufgegeben werden. Im Normalbetrieb erfolgt dann die Wasserversorgung der Gemeinden Blauen und Zwingen neu nur noch über die Pumpwerke Weiden und Birshalden.

Emissionen und Zufahrt müssen im Rahmen der Projektierung der Deponie (inkl. UVP) so geplant werden, dass die Auswirkungen möglichst gering sind. Diese Aspekte werden auch in der notwendigen abfallrechtlichen Betriebsbewilligung geregelt (z.B. Auflagen zur Reinigung der Strasse). Die Erschliessung beider Standorte ist direkt ab Kantonsstrasse möglich; es werden keine Gemeindestrassen tangiert.

Die Parteien stimmen der KRIP-Anpassung grundsätzlich zu. Es wird beantragt, einen dritten Standort (SP) resp. die übrigen Standorte aus der Feinevaluation als Vororientierung aufzunehmen (FDP). Es wird bemängelt, dass das Evaluationsverfahren zu lang und zu teuer gewesen sei, dass Standorte in Gemeinden, die sich negativ geäußert hatten, dennoch weiterbearbeitet wurden, im Gegenzug aber Gemeinden, die sich gemeldet hätten, nicht berücksichtigt wurden (EVP).

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Ziel ist, dem Landrat eine Festsetzung im Untersuchungsperimeter beantragen zu können. Für die Realisierung braucht es dann noch weitere Planungs- und Bewilligungsphasen. Die Aufnahme eines weiteren Standortes bringt keinen Zusatznutzen resp. keine Sicherheit. Eine Aufnahme der übrigen Standorte als Vororientierung bringt keine Beschleunigung im Verfahren.

Sehr komplexe Verfahren mit vielen Akteuren dauern lange. Das eigentliche Evaluationsverfahren wurde bereits im Januar 2014 abgeschlossen. Anschliessend mussten zunächst die ersten Abklärungen betr. Wasserversorgung durchgeführt werden.

Das Evaluationsverfahren ist ein rein fachtechnisches Verfahren; negative resp. politische Stellungnahmen werden erst in der öffentlichen Vernehmlassung erfasst.

*Gemeldet haben sich lediglich zwei Gemeinden mit Standortvorschlägen; diese Eingaben wurden abgelehnt, da sie sich in einem kantonal geschützten Naturschutzgebiet befanden resp. ein deutlich zu kleines Volumen ausserhalb der nachgefragten Region aufwiesen.*

Die Verbände stimmen der KRIP-Anpassung grundsätzlich zu. Es wird bedauert, dass wiederum Waldareal resp. weitere Tälchen "geopfert" werden (BNV, Pro Natura, WWF). Es wird angeregt, die Standorte "Stutz" und "Sunnerai" höchstens als Vororientierung aufzunehmen, da eine Sicherheit, dass der Wasserersatz möglich ist, noch nicht vorzuliegen scheint (WWF). Es wird beantragt, die übrigen Standorte aus der Feinevaluation als Vororientierung aufzunehmen und das Evaluationsverfahren auf das ganze Kantonsgebiet auszudehnen (Wirtschaftskammer BL).

Die kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission beurteilt den Standort "Hollenmatt" als positiv, die vorgesehene Kubatur sei aber keine Option. Die Standorte "Stutz" und "Sunnerai" seien akzeptabel, das KRIP-Verfahren sei aber zu stornieren, bis die Standorte definitiv festgesetzt werden können.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

*Das Evaluationsverfahren wurde "ergebnisoffen" durchgeführt. Es erfolgte keine Fokussierung auf Waldareal.*

*Die Abklärungen betr. Wasserversorgung sind so weit fortgeschritten, dass eine Festsetzung beantragt werden kann.*

*Ziel ist, dem Landrat eine Festsetzung im Untersuchungssperimeter beantragen zu können. Für die Realisierung braucht es dann noch weitere Planungs- und Bewilligungsphasen. Die Aufnahme eines weiteren Standortes bringt keinen Zusatznutzen resp. keine Sicherheit. Eine Aufnahme der übrigen Standorte als Vororientierung bringt keine Beschleunigung im Verfahren.*

*Für das östliche Kantonsgebiet ist bereits ein entsprechendes Evaluationsverfahren gestartet worden.*

*Auf die Festsetzung des Standortes "Hollenmatt" wird verzichtet (vgl. Kapitel 4.7).*

Der Wasserverbund Birstal (WVB) und die Wasserversorgung Birstal-Thierstein äussern verschiedene Bedenken und Anregungen zur KRIP-Anpassung. Der WVB wünscht, die Quellen trotz altrechtlicher Schutzzonen mit Zustimmung AUE auf Zusehen hin weiterbetreiben zu können und stellt fest, dass durch die Deponien die Quellen unwiederbringlich verloren seien. Die Auswirkungen auf den Grundwasserstrom im Birstal seien auszuweisen und der Standort "Schäftlete" in die Feinevaluation einzubeziehen. Der ermittelte Kostenrahmen sei zu ungenau. Die Wasserversorgung Birstal-Thierstein äussert insbesondere Bedenken betreffend möglicher Verunreinigungen des Grundwasserstroms, mit dem das Pumpwerk "In den Weiden" gespiesen wird, und der Auswirkungen beim Wegfall der beiden Quellen.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

*Der Grundwasserstrom ist nicht gefährdet; es handelt sich um Standorte mit beschränktem Annahmespektrum für unverschmutztes Aushubmaterial. Gemäss TVA ist die Errichtung von Inertstoffdeponien mit beschränktem Annahmespektrum für unverschmutztes Aushubmaterial im Gewässerschutzbereich A<sub>v</sub> ohne Einschränkungen möglich.*

*Mit der Realisierung des Standortes "Stutz" müssen die Fassungen der Pfandel- und der Bernhardsmätteliquelle aufgegeben werden. Im Normalbetrieb erfolgt dann die Wasserversorgung der Gemeinden Blauen und Zwingen neu nur noch über die Pumpwerke Weiden und Birshalden.*

*Betr. Standort "Schäftlete vgl. Stellungnahme zur Eingabe der Gemeinde Zwingen  
Die Schutzzonen-Überprüfung der beiden Quellen hat aufgezeigt, dass diese mit den altrechtlichen Schutzzonen nicht unbeschränkt weiter genutzt werden können. Inwieweit resp. wie lange dies noch möglich ist, ist vom Amt für Umweltschutz und Energie in einem separaten Verfahren zu klären.*

*Eine genauere Kostenschätzung (+/- 10%) ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Es liegen weder ein Vorprojekt noch ein Bauprojekt vor. Auf Stufe Richtplan wird lediglich abgeklärt, ob die Ersatz-Wasserbeschaffung in allen Szenarien grundsätzlich machbar ist.*

Die Bürgerkorporation Zwingen, die Jagdgesellschaft Blauen-Zwingen, der Natur- und Vogelschutzverein Blauen-Dittingen-Nenzlingen und vier Privatpersonen aus Zwingen lehnen die Standorte in Blauen und Zwingen ab. Als Gründe werden zusammengefasst angeführt:

- Standorte nur im Laufental resp. in Blauen/Zwingen
- Mehrverkehr auf Kantonsstrasse, problematische Ausfahrt aus Blauenstrasse
- Lärm-, Dreck- und Staubimmissionen
- Verlust der Quellen, Verschmutzung der Quellen
- Keine Anlagen, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen, im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>
- Deponie als stetige Gefährdung
- Kosten bei Störfällen
- Bei Mitwirkung der Standortgemeinden fehlt Einbezug der lokalen Vereine
- Grobevaluation basiert nur auf Kriterien Wasser und Geologie
- Vorselektion ungenügend erläutert
- Feinevaluation beschränkt sich auf Sichtweise Deponie, betroffene Umwelt wird nicht berücksichtigt
- 300 m Pufferzone um Siedlung betroffen
- Hohes Risiko, dass Deponien von ganzem Kanton genutzt werden
- Vorhandenes Potenzial wird Nutzungsdauer verlängern
- Zerstörung von Reputation der Gemeinde und Abnahme der Wohnattraktivität
- Biotop und Rückzugsort für Fauna und Avifauna, wichtiger Wildtierkorridor für Schwarzwild

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

- *Die Evaluation erfolgte ergebnisoffen; eine "Ballung" in Blauen/Zwingen war nicht vorgegeben.*
- *Betr. Mehrverkehr vgl. Stellungnahme zur Eingabe der Gemeinde Zwingen*
- *Emissionen und Zufahrt müssen im Rahmen der Projektierung (inkl. UVP) so geplant werden, dass die Auswirkungen möglichst gering sind. Diese Aspekte werden auch in der notwendigen abfallrechtlichen Betriebsbewilligung geregelt (z.B. Auflagen zur Reinigung der Strasse). Die Erschliessung beider Standorte ist direkt ab Kantonsstrasse möglich; es werden keine Gemeindestrassen tangiert.*
- *Mit der Realisierung des Standortes "Stutz" müssen die Fassungen der Pfandel- und der Bernhardsmätteliquelle aufgegeben werden. Im Normalbetrieb erfolgt dann die Wasserversorgung der Gemeinden Blauen und Zwingen neu nur noch über die Pumpwerke Weiden und Birshalden.*
- *Gemäss TVA ist die Errichtung von Inertstoffdeponien mit beschränktem Annahmespektrum für unverschmutztes Aushubmaterial im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> ohne Einschränkungen möglich.*
- *Die TVA regelt sehr detailliert die Aufgaben des Deponieinhabers (Art. 34). Der Kanton ist zuständig für die Erteilung der notwendigen Bewilligungen und für die Überwachung der De-*

ponie (Art. 28). Ein Restrisiko kann, wie bei allen Bauten und Anlagen, die durch Menschen betrieben werden, nie restlos ausgeschlossen werden.

- Bei Störfällen gilt das Verursacherprinzip.
- Ein Einbezug der lokalen Vereine bei der Mitwirkung ist Aufgabe der Gemeinden.
- Ein wichtiges Kriterium bei der Grobevaluation war "Erschliessung nur über Gemeindestrassen möglich". Die Standorte in Blauen und Zwingen sind ab Kantonsstrasse gut erreichbar.
- Zur Vorselektion wurde ein separater Bericht erstellt, der Erläuterungen zum Vorgehen enthält und die Bewertung aufzeigt.
- In der Feinevaluation erhält das Kriterium "Natur-, Landschafts- und Kulturgüterschutz" eine Gewichtung von 25%. Weitere "Umwelt-Themen" sind ebenfalls berücksichtigt (Grundwasser, Gewässer, Wald, Fruchtfolgeflächen, Immissionen etc.).
- Gemäss Deponiekonzept kann die Pufferzone um das Baugebiet tangiert werden, wenn durch die Topographie oder die Abschirmung (z.B. Wald) die Immissionen gering gehalten werden können.
- Der Kanton legt keine Einzugsgebiete für Deponien fest. Es sind ausnahmslos Private und/oder Einwohner-/Bürgergemeinden die Eigentümer und Betreiber von Inertstoffdeponien sind. Sie legen die Preise fest und bestimmen, wer Deponiematerial liefern darf. Die Anforderungen gemäss TVA müssen in jedem Fall eingehalten werden.
- Es ist vorgesehen, nur einen der beiden Standorte festzusetzen. Das mögliche Deponievolumen reicht für den Planungshorizont von 10-15 Jahre. Eine Erweiterung der Deponie bedarf wiederum einer Anpassung der Nutzungsplanung und einer UVP.
- Es gibt keine Meldungen, dass bei bestehenden Deponien ein Reputationsverlust für die Standortgemeinde festgestellt wurde.
- Aus Sicht der regionalen Naturschutzverbände ist die Festlegung eines Deponiestandortes in diesem Gebiet möglich.

## 10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal 03. November 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Anton Lauber

der Landschreiber:

Peter Vetter

## Beilagen

- Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskantlei und des Finanzhaushaltgesetzes)
- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, angepasstes Objektblatt VE 3.1 mit Ausschnitt angepasste Richtplan-Gesamtkarte

## Landratsbeschluss

### **Anpassung Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan-Gesamtkarte (Festlegung neuer Deponiestandorte)**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus angepasstem Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan-Gesamtkarte, wird erlassen.
2. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans tritt mit rechtskräftigem Beschluss des Landrates in Kraft.
3. Der vorliegende Landratsbeschlusses unterliegt dem fakultativen Planungsreferendum (§ 31, Abs. 1, lit. a Kantonsverfassung, SGS 100).
4. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 Abs. 1 RPG). Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Genehmigung zu beantragen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:



## Anpassung

### Deponien

VE 3.1

*neuer Text:*                      *in rot*

#### Beschlüsse:

---

Regierungsratsbeschluss	Nr. 1726	vom 03. 11.2015
Landratsbeschluss	Nr.	vom
Bundesratsbeschluss	Nr.	vom



## Beschlussinhalt

VE 3.1 Deponien

Ausgangs-  
lage

h

Richtplan-  
aussage

h

## Orientierender Inhalt

Baugebiet



Wald



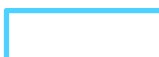
Vorranggebiet Natur



Vorranggebiet Landschaft



Grundwasserschutzzonen

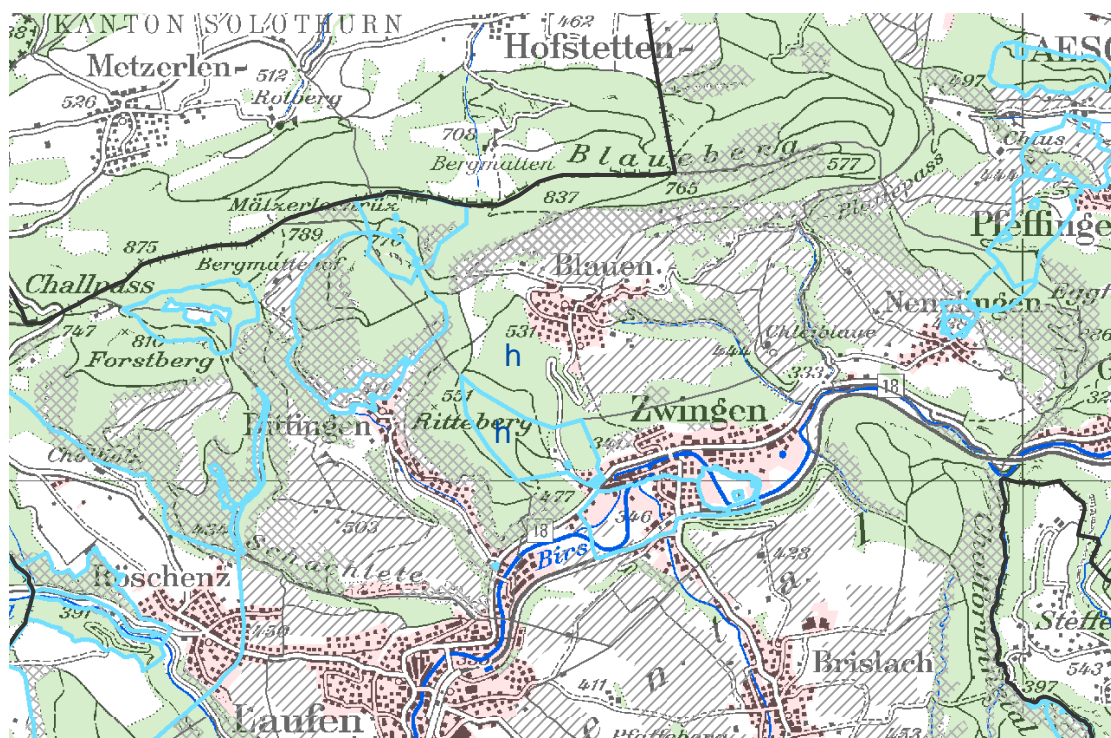


Masstab 1:50'000

Standorte für Inertstoffdeponien (mit beschränktem Annahmespektrum für unverschmutztes Aushubmaterial)

"Stutz", Blauen (Festsetzung)

"Sunnerai", Zwingen (Zwischenergebnis)



#### A. Ausgangslage

Mit der Umsetzung der Verbrennungspflicht in der ganzen Schweiz **erhielten** Deponien mehr und mehr den Status von Endlagern für stabile, wenig umweltgefährdende Abfälle. Zudem wurde in vielen Bereichen die Verwertung stark ausgebaut, sodass auch die Menge der zu deponierenden Abfälle tendenziell sinkt. Trotzdem werden Deponien auch künftig ein wichtiges Element der Abfallbewirtschaftung bleiben und die erforderlichen Standorte müssen rechtzeitig raumplanerisch gesichert werden. Eine sichere Abfallentsorgung bildet auch eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Standortgunst.

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>1</sup> über den Umweltschutz (USG) und Art. 17 der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990<sup>2</sup> über Abfälle (TVA) bestimmen die Kantone die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen. Sie weisen die vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die **Ausscheidung** der erforderlichen Nutzungszonen. Die TVA kennt drei Deponietypen: Inertstoff-, Reststoff- und Reaktordeponien.

Für die Entsorgung von Abfällen, die auf Reaktordeponien abzulagern sind, stehen im Kanton die Deponien 'Elbisgraben' Liestal/Füllinsdorf und (**bis Ende 2016**) 'Hinterm Chestel', Liesberg, zur Verfügung. Innerhalb der Deponie 'Elbisgraben' können auf einem separaten Teil auch Reststoffe abgelagert werden. **Mit der grossen Deponie 'Elbisgraben' bestehen im Kanton für Reaktor- und Reststoffe zeitgemässe Entsorgungsmöglichkeiten.** Das verfügbare Restvolumen genügt sicher für den Zeitraum der nächsten 20 **bis 30** Jahre, sodass vorderhand keine Massnahmen für eine zusätzliche Standortsicherung erforderlich sind.

Im Bereich der Inertstoffdeponien hat der Regierungsrat 1998 mit dem "Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft" die Grundsätze und die Verfahrensabläufe für die künftige Entsorgung festgelegt. **In verschiedenen Teilregionen sind die entsprechenden Inertstoffdeponie-Standorte bereits vorhanden (in der Richtplan-Gesamtkarte als Ausgangslage dargestellt) oder auf Richtplan-Stufe festgesetzt worden (vgl. örtliche Festlegungen). Nach Abschluss der Deponiestandortsuche in der Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck sollen nun weitere Inertstoffdeponie-Standorte richtplanerisch festgelegt werden.**

#### B. Ziele

- Die für Deponien geeigneten Gebiete sind aufgrund eines regional abgestützten Evaluationsverfahrens zu bezeichnen. Die Interessen von Natur-, Landschafts-, Grundwasser- und Umweltschutz sowie von Siedlung, Wald und Landschaft sind dabei zu berücksichtigen. (KORE)
- Die Menge der zu deponierenden Abfälle soll möglichst gering sein.
- Für die zu deponierenden Abfälle sind im Sinne der Vorsorge gesetzeskonforme Deponiemöglichkeiten sicher zu stellen.
- Mit der Einhaltung der im Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung definierten Verfahren sollen raum- und umweltverträgliche Inertstoffdeponie-Standorte geplant und realisiert werden können.

#### C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft

Verkehr	<ul style="list-style-type: none"><li>Zunahme des LKW-Verkehrs in der Nähe der Deponien</li><li>Optimierung von Transportdistanzen und Beschränkung des lokalen Verkehrsaufkommens durch Inertstoffdeponien in den Teilregionen</li></ul>
Siedlung	<ul style="list-style-type: none"><li>mögliche Beeinträchtigung durch LKW-Verkehr</li></ul>
Erholung/Wohlfahrt	<ul style="list-style-type: none"><li>keine</li></ul>
Soziale Aspekte	<ul style="list-style-type: none"><li>keine</li></ul>
Wirtschaftliche Aspekte	<ul style="list-style-type: none"><li>Sicherung der Entsorgungsmöglichkeiten (insbesondere für den Bausektor)</li></ul>

<sup>1</sup> SR 814.01

<sup>2</sup> SR 814.600

Voraussichtliche Kosten für den Kanton

- keine

Umwelt

Natur/Landschaft

- temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Waldareals

Grundwasser/Boden

- Beurteilung im Einzelfall

Lärm/Luft

- Beurteilung im Einzelfall

## D. Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- Bei der Festlegung des Deponiebedarfs sind die verfügbaren Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu berücksichtigen.
- Zur Optimierung von Transportdistanzen und zur Beschränkung des lokalen Verkehrsaufkommens hat die Planung von Inertstoffdeponie-Standorten innerhalb verkehrsmässig zusammenhängender Teilregionen zu erfolgen. Dabei ist gegebenenfalls eine Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen anzustreben.
- Das anzuwendende Evaluationsverfahren wird durch den Regierungsrat im Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung festgelegt.
- Standorte für Inertstoffdeponien bedürfen einer Festsetzung im kantonalen Richtplan. Im Anschluss an die Festsetzung ist im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens eine entsprechende Spezialzone auszuscheiden.

Planungsanweisungen

- In Regionen mit ungenügenden Möglichkeiten für die Ablagerung von Inertstoffen und überschüssigem Aushub (insbesondere Bezirk Arlesheim) sucht der Kanton in Abstimmung mit den Gemeinden, den Nachbarkantonen und dem grenznahen Ausland nach geeigneten Standorten zur Sicherung des regionalen Bedarfs.
- Das Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft ist periodisch zu überprüfen und zu aktualisieren und in Regionen mit Handlungsbedarf anzupassen.

Örtliche Festlegungen

### Festsetzung

- Folgende Inertstoffdeponie-Standorte gemäss Richtplankarte werden festgesetzt:
    - "Höli", Liestal (Landratsbeschluss vom 14.12.2000; genehmigt durch UVEK am 2.8.2001)
    - "Asphof/Humbelsrain", Rothenfluh (Landratsbeschluss vom 27.3.2003; genehmigt durch UVEK am 18.8.2004)Als Einzugsgebiet für die Inertstoffdeponie "Asphof/Humbelsrain" gilt in der Regel der Bezirk Sissach. Die Erteilung der Baubewilligung und Betriebsbewilligung setzt verkehrstechnische Massnahmen voraus, welche den Sicherheitsbedürfnissen der schwächeren Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen (Schulkinder, VelofahrerInnen, usw.) Rechnung tragen.
  - "Strickrain", Sissach (Landratsbeschluss vom 5.2.2004; genehmigt durch UVEK am 20.9.2004)
  - "Eichenkeller", Reigoldswil (Erweiterung um 300'000 m<sup>3</sup>).  
Das Projekt für die Inertstoffdeponie 'Eichenkeller' soll so etappiert werden, dass bei fehlenden oder zu geringfügigen Ablagerungsmengen ein Abschluss der Deponie und eine fachlich korrekte Rekultivierung des Areals bei einer Deponiegrösse von ca. 150'000 m<sup>3</sup> möglich bleibt.
- Folgender Inertstoffdeponie-Standort (mit beschränktem Annahmespektrum für unverschmutztes Aushubmaterial) gemäss Richtplankarte wird festgesetzt:**
    - "Stutz", Blauen  
Mit der Inbetriebnahme der Deponie ist durch den Kanton (BUD) sicherzustellen, dass die Nutzung der Pfandel- und der Bernhardsmäteliquelle eingestellt wird.

**Zwischenergebnis**

- a) Folgender Inertstoffdeponie-Standort gemäss Richtplankarte wird als Zwischenergebnis aufgenommen:
- "Elbis Nord", Füllinsdorf/Liestal (Landratsbeschluss vom 14.12.2000; genehmigt durch UVEK am 2.8.2001)  
Der Standort "Elbis Nord" ist als Nachfolgestandort der Inertstoffdeponie "Höli", Liestal bzw. bei einem Verzicht auf deren Realisierung für die Teilregion 3 weiterzubearbeiten.
- b) Folgender Inertstoffdeponie-Standort (mit beschränktem Annahmespektrum für unverschmutztes Aushubmaterial) gemäss Richtplankarte wird als Zwischenergebnis aufgenommen:
- "Sunnerai", Zwingen  
Der Standort "Sunnerai" ist als Nachfolgestandort der Deponie "Stutz", Blauen bzw. bei einem Verzicht auf deren Realisierung weiterzubearbeiten.